

HERRMANN, HÜTHER & PARTNER
Steuerberatungsgesellschaft

Herrmann, Hüther & Partner, Postfach 1530, 44505 Lünen

Helmut Herrmann
Steuerberater

Burkhard Hüther (bis 2016)
Steuerberater

Frank Bartsch
Dipl.-Finanzwirt
Steuerberater

Andre Sickmann *
Dipl.-Finanzwirt
Steuerberater

Michaela Berges
Steuerberaterin

Nicole Buse **
Dipl.-Finanzwirtin
Steuerberaterin
angestellt gem. § 58 StBerG

44505 Lünen, Postfach 1530
44534 Lünen, Willi-Melchers-Str. 17
Telefon: 02306/704-0
Telefax: 02306/704-44
e-mail: info@herrmann-huether-partner.de
www.herrmann-huether-partner.de

* Fachberater für Unternehmensnachfolge
(FH Münster)

** Fachberaterin für Internationales Steuerrecht

Datum: im Januar 2017

MANDANTENINFORMATION

KASSENBUCHFÜHRUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass möchten wir Sie nochmals darauf hinweisen, dass **ab dem 01.01.2017 verschärfte Regelungen für die Kassenbuchführung** gelten.

Eine bestimmte Form der Kassenbuchführung wird weder vom Gesetzgeber noch von der Finanzgerichtsbarkeit vorgeschrieben.

Die Buchführung muss jedoch einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und die Unternehmenslage vermitteln. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und in ihrer Abwicklung verfolgen lassen. Daraus ergibt sich, dass der Kaufmann grundsätzlich jedes Handelsgeschäft einzeln aufzuzeichnen hat, das gilt auch bei Bargeschäften. Erleichterungen gelten nur, wenn diese Einzelaufzeichnungspflicht aufgrund der Art oder aufgrund des Umfangs der Geschäftstätigkeit für den buchführungspflichtigen Kaufmann unzumutbar ist.

Um diesen Erfordernissen nachzukommen, soll Ihnen der nachfolgende **Leitfaden** Hilfestellung geben, um häufige Fehlerquellen in der Kassenbuchführung zu erkennen und zu vermeiden.

Sparkasse an der Lippe
Postbank Dortmund
Volksbank Selm-Bork eG

Amtsgericht Essen PR 238

IBAN: DE20 4415 2370 0013 0016 31
IBAN: DE67 4401 0046 0009 5824 69
IBAN: DE83 4016 5366 0046 4446 00

USt-IdNr.: DE187972488

BIC: WELADED1LUN
BIC: PBNKDEFFXXX
BIC: GENODEM1SEM

Leitfaden

Ordnungsgemäße Kassenbuchführung

Allgemein

**Kasseneinnahmen und Kassenausgaben müssen täglich festgehalten werden.
(hier: „unverzüglich“ - „ohne schuldhaftes Zögern“)**

Das Zustandekommen dieser Summen muss durch Aufbewahren aller angefallenen Ursprungsbelege und durch tägliche Kassenberichte nachgewiesen werden. Auch Privateinlagen und Privatentnahmen sind täglich aufzuzeichnen und durch Eigenbelege zu dokumentieren. Es reicht nicht aus, wenn diese erst am Schluss eines Monats beim gruppenweisen Erfassen der Bargeschäfte im Rahmen der Finanzbuchführung ermittelt werden.

Das EDV-geführte Kassenbuch

Vermeehrt werden heutzutage Barkassen anstatt mittels eines schriftlichen Kassenbuches anhand eines Computerprogramms (Excel, etc.) geführt. Da diese **Eintragungen im Kassenbuch nachträglich änderbar sind**, ist die **Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung nicht gegeben** und meist zu verwerfen. Zumindest sollte dieses Kassenbuchblatt täglich in ein unverändertes Format, zum Beispiel in ein PDF-Dokument, konvertiert und mit dem entsprechenden Tagesdatum versehen werden.

Registrierkassen

Der Unternehmer ist **nicht** verpflichtet, eine Registrierkasse zu benutzen. Wenn er sich aber dazu entschließt, muss er die Vorschriften, die hieran geknüpft sind, beachten.

Unter Berücksichtigung der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) und der Vorgaben des BMF-Schreibens vom 26.11.2010 lassen sich die folgenden Hauptanforderungen an die Aufzeichnungen von elektronischen Kassensystemen zusammenfassen:

- Grundsatz der Einzelaufzeichnung: Alle relevanten Daten des Kassensystems, insbesondere elektronisch erzeugte Rechnungen und Belege, müssen **unveränderbar abgespeichert** und **vollständig aufbewahrt** werden.
- Ebenso aufzuzeichnen sind Journal-, Auswertungs-, Programmier- und Stammänderungsdaten.
- Kasseneinnahmen und -ausgaben sollen täglich aufgezeichnet werden.
- Die Erfassung der Geschäftsvorfälle darf nicht unterdrückt werden, das heißt, eine Bon- oder Rechnungserteilung ohne Erfassung der vereinnahmten Beträge ist unzulässig.
- Daten müssen über einen Zeitraum von zehn Jahren verlustfrei gespeichert werden können. Bedienungsanleitungen sowie Handbücher und Wartungsprotokolle sind ebenfalls zehn Jahre aufzubewahren.
- Alle relevanten Daten müssen für den Zugriff des Finanzamts **jederzeit verfügbar sein, unverzüglich lesbar gemacht werden können und maschinell auswertbar sein**.

Die Einzelbeträge werden von „modernen“ Kassen gespeichert. Können mit der elektronischen Registrierkasse jedoch nicht alle Kasseneinzeldaten für 10 Jahre im Gerät gespeichert werden, ist die Kasse mit Speichererweiterungen auszustatten. Sollte dieses technisch nicht möglich sein, sind die Daten auf einen externen Datenträger zu speichern. Dem Unternehmen obliegt der Nachweis, dass alle steuerlich relevanten Daten manipulationsicher, unveränderbar und jederzeit lesbar gespeichert werden. Ggf. ist hierfür die Hilfe eines IT-Dienstleisters in Anspruch zu nehmen.

Werden die Barumsätze mittels einer Registrierkasse erfasst, erwartet die Finanzverwaltung im Falle gemischter Umsätze (7% /19% Umsatzsteuer) eine getrennte Aufzeichnung im Gerät. Die Tagesabschlussbons müssen sodann die Umsatzsalden getrennt nach Steuersatz ausweisen. **Eine Schätzung der Aufteilung wird nicht mehr akzeptiert.**

Sofern Trainingspeicher vorhanden sind, müssen die Unterlagen über die in diesen Speichern erfassten Vorgänge aufbewahrt werden. Im sog. Trainingspeicher dürfen keine erzielten Umsätze erfasst werden und der Speicher ist ausschließlich zu Trainingszwecken zu nutzen.

Der sog. „Z-Bon“ beinhaltet die Summe aller einzelnen Tageseinnahmen. Dieser muss zwingend folgende Angaben enthalten:

- > Name des Geschäftes,
- > Tagesumsätze (brutto und netto),
- > Z-Zähler (Zahl der erfolgten Tages- bzw. Periodenabrufe mit Nullstellung),
- > Stornierungen und Retouren,
- > Zahlungswege (z. B. bar, Scheck, Kredit),
- > Kundenzahl (fortlaufend oder täglich bei 1 beginnend).

Die Daten der **Endsummenbons (Z-Bon)** sind sodann in das Kassenbuch als Tageseinnahme zu übernehmen.

Führt das Unternehmen eine Registrierkasse, **ist es als Nachweis der Kassensturzfähigkeit empfehlenswert, ein tägliches Zählprotokoll zu erstellen.**

Offene Ladenkasse

Täglich sind nach Geschäftsschluss die Tageseinnahmen rechnerisch in Form eines Kassenberichts zu ermitteln:

Kassenendbestand (Ermittlung durch Zählung)
./. Kassenanfangsbestand
./. Bareinlagen
+ Ausgaben
+ Barentnahmen
= Tageseinnahmen

Die Kassenbuchführung ist ordnungsgemäß, wenn die Tageseinnahmen mit Hilfe des Kassenberichts oder ähnlicher Aufzeichnungen ermittelt werden und diese Aufzeichnungen aufbewahrt werden. **Zwingend erforderlich ist die Vornahme und Dokumentation einer täglichen Kassenbestandsaufnahme (Zählung des Geldes am Tagesende).**

Auch hier ist prinzipiell die Aufzeichnung eines jeden einzelnen Handelsgeschäftes mit ausreichender Bezeichnung des Geschäftsvorfalles erforderlich. Die Pflicht zur Einzelaufzeichnung muss nur dann nicht erfüllt werden, soweit nachweislich Waren von geringem Wert an eine unbestimmte Vielzahl nicht bekannter und auch nicht feststellbarer Personen verkauft wird.

Typische Fehler

- Kassen werden nur rechnerisch geführt => Zählprotokoll fehlt.
- Jederzeitige Kassensturzfähigkeit ist nicht gewährleistet.
- Die in den Kassenberichten aufgeführten Kassenbestände beinhalten nicht das in der Kasse befindliche Hartgeld, vielfach werden nur glatte Euro-Beträge eingetragen.
- Erhaltene Schecks werden bei Entgegennahme wie Bargeld behandelt und nicht gesondert aufgezeichnet.
- Beim Einsatz von Registrierkassen wird darauf verzichtet, die Kontrollstreifen aufzubewahren.
- Aus dem Erscheinungsbild der Kassenberichte oder anderen Umständen ergibt sich, dass keine zeitnahe Eintragung erfolgt ist. (Beispiel: Gleichmäßiges Schriftbild, gleicher Kugelschreiber...).
- „Außer Haus Umsätze“ werden nicht getrennt aufgezeichnet.
- In Restaurants und Gaststätten werden bei den Einnahmen aus Familienfeiern, Betriebsveranstaltungen keine Einzelaufzeichnungen vorgenommen.
- Falsche datumsmäßige Erfassung.
- Kasse ist rechnerisch im Minus.
- Kassenbestand ist unplausibel hoch.
- Bei Geldtransit zwischen Bank und Kasse wird ein falsches Datum erfasst.

Diese ganzen Vorschriften sind für alle Unternehmen verbindlich, so dass wir nur eindringlich um Beachtung bitten können.

Kassenbuch oder Kassenbericht

Unterhält der Unternehmer eine **offene Ladenkasse**, muss er somit grundsätzlich **täglich** zum Geschäftsschluss den Inhalt der Kasse **exakt zählen**. Dies umfasst sowohl Geldscheine als auch Münzgeld. Das bedeutet: Auch 1-, 2- und 5-Cent-Münzen sowie der Wechselgeldbestand müssen gezählt werden. Diesen Bestand muss der Kaufmann schriftlich in einem retrograd aufgebauten Kassenbericht (fortlaufend nummeriert) festhalten.

Der für die tägliche Bestandsaufnahme notwendige Kassenbericht kann auch nicht durch ein Kassenbuch ersetzt werden, wenn in einer gesonderten Spalte Bestände ausgewiesen werden, weil das Kassenbuch nicht die rechnerische Ermittlung der Tageseinnahmen dokumentiert, sondern lediglich die rechnerische Entwicklung der Kassenbestände.

Und ganz zum Schluss: Alle auf Thermopapier gedruckten Belege sind von Ihnen zu kopieren und die Kopie ist zusätzlich zum Original aufzubewahren da der Thermodruck mit der Zeit unleserlich wird.

Bitte sprechen Sie uns an, falls Sie Fragen haben.

Mit freundlichem Gruß

Herrmann, Hüther & Partner
Steuerberatungsgesellschaft

Anlagen:

Registrierkasse

Zählprotokoll

Kassenbuch bei Verwendung einer Registrierkasse

offene Ladenkasse

Zählprotokoll

Muster Kassenbericht (täglich)

Beispiel Kassenbericht mit Gegenprobe

Registrierkasse

Zählprotokoll

Datum: _____

Uhrzeit: _____

Ort: _____

Die Zählung des Kassenbestandes wurde durchgeführt von:

Herrn/Frau: _____

Unterschrift: _____

Einheit	Anzahl in Stück	Betrag in Euro
Scheine: 500,00 €		
200,00 €		
100,00 €		
50,00 €		
20,00 €		
10,00 €		
5,00 €		
Hartgeld: 2,00 €		
1,00 €		
0,50 €		
0,20 €		
0,10 €		
0,05 €		
0,02 €		
0,01 €		

Gesamtbetrag:

offene Ladenkasse

Zählprotokoll

Datum: _____

Uhrzeit: _____

Ort: _____

Die Zählung des Kassenbestandes wurde durchgeführt von:

Herrn/Frau: _____

Unterschrift: _____

Einheit	Anzahl in Stück	Betrag in Euro
Scheine: 500,00 €		
200,00 €		
100,00 €		
50,00 €		
20,00 €		
10,00 €		
5,00 €		
Hartgeld: 2,00 €		
1,00 €		
0,50 €		
0,20 €		
0,10 €		
0,05 €		
0,02 €		
0,01 €		

Gesamtbetrag:

Muster-Kassenbericht und ein Beispiel

Der folgende Kassenbericht kann als Muster dienen:

Kassenbericht		Datum:		Nr.	
Kassenbestand bei Geschäftsschluss					Buchvermerk
Ausgaben im Laufe des Tages	Vorsteuer		Netto- Betrag		
	%	Betrag			
1. Wareneinkäufe und Warennebenkosten					
2. Geschäftsausgaben					
3. Privatentnahmen (nachgewiesen durch Eigenbeleg)					
4. Sonstige Ausgaben (z. B. Bareinzahlung bei der Bank)					
			Summe		
abzüglich Kassenbestand des Vortages					
= Kasseneingang					
abzüglich sonstige Einnahmen					
abzüglich Privateinlagen (nachgewiesen durch Eigenbeleg)					
= Bareinnahmen (Tageslosung)					
_____ Unterschrift					

Retrograd aufgebauter Kassenbericht

Beispiel:

Kassenbericht		Datum: 7. 12. 2016		Nr.	156
Kassenbestand bei Geschäftsschluss (laut Zählprotokoll)				2.185,30 €	Buchvermerk
Ausgaben im Laufe des Tages	Vorsteuer		Netto-		
	%	Betrag	Betrag		
1. Wareneinkäufe und Warenneben- kosten	19	87,26 €	459,26 €		
2. Geschäftsausga- ben					
3. Privatentnah- men (nachgewie- sen durch Eigenbe- leg)			400,00 €		
4. Sonstige Ausga- ben (z. B. Barein- zahlung bei der Bank)					
		87,26 €	859,26 €		946,52 €
Summe					3.131,82 €
abzüglich Kassenbestand des Vortages					1.352,14 €
= Kasseneingang					1.779,68 €
abzüglich sonstige Einnahmen					
abzüglich Privateinlagen (nachgewiesen durch Eigenbeleg)			150,00 €		150,00 €
= Bareinnahmen (Tageslosung)					1.629,68 €

Beispiel

	Kasse zu Beginn des 7. 12. 2016	1.352,14 €
+	Einlage Barmittel von Bank	150,00 €
/.	Ausgaben	546,52 €
+	Einnahmen	1.629,68 €
/.	Privatentnahme	400,00 €
	rechnerischer Istbestand	2.185,30 €
	tatsächlicher Istbestand	2.185,30 €
	Differenz	0,00 €

Gegenprobe